

**Bericht zur Durchführung der Beschlüsse der 4. Tagung der II. Landessynode der EKM vom 16.-19. November 2016;
hier: Antrag des Kirchenkreises Stendal zu einer Ergänzung im Finanzgesetz der EKM, FG § 17 Absatz 4 Baulastfonds und der entsprechenden Ausführungsverordnung (DS 13.4/1 der 4 Tagung der II. Landessynode der EKM vom 16.-19. November 2016)**

Der Antrag des Kirchenkreises Stendal lautete:

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode beschließt folgende Ergänzung im Finanzgesetz der EKM, FG § 17, 4 „Baulastfonds“ und der entsprechenden Ausführungsverordnung (AFG):

Das Gesetz und seine Ausführungsverordnung sollen künftig ermöglichen, dass Kreissynoden per Beschluss die Zweckbindung der Mittel für Baumaßnahmen und Grundstückslasten von bis zu 50 % der Gesamtsumme der jährlichen Baulastfondszuführungen zugunsten der Stützung von Personalkosten im Verkündigungsdienst über den Stellenplan hinaus erweitern können.

Die Landessynode hatte auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses die DS 13.4/1 an das Landeskirchenamt überwiesen mit der Bitte um Prüfung, welche Möglichkeiten es unter Beachtung der Grundsätze aus Verfassung und Finanzgesetz gibt, das Anliegen aus dem Antrag des Kirchenkreises Stendal aufzunehmen. Der Landessynode ist zu ihrer 5. Tagung zu berichten:

Der Landeskirchenrat hat am 24. März 2017, zur vom Kollegium am 14. März 2017 beschlossenen Vorlage, Folgendes beschlossen:

Der Landeskirchenrat nimmt den Bericht zum Antrag des Kirchenkreises Stendal zu einer Ergänzung im Finanzgesetz der EKM, FG § 17 Absatz 4 Baulastfonds und der entsprechenden Ausführungsverordnung zustimmend zur Kenntnis und gibt ihn für die Landessynode frei.

I.

In § 1 Finanzgesetz ist geregelt:

„Die finanziellen Mittel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) dienen der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und werden in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht und verwendet.“

Daneben gilt der Grundsatz der Subsidiarität, wonach jede Ebene zunächst aus eigenen Mitteln ihre Angelegenheiten ordnen und finanzieren muss.

Sollte ein Kirchenkreis die Anpassung an den Rahmenstellenplan und die Finanzierung der Übergänge nach den neuen Regelungen nachweislich nicht leisten können, könnte das inhaltliche Anliegen des Kirchenkreises Stendal wie folgt aufgenommen werden:

Es wird über die Ausführungsverordnung (AFG) zum Finanzgesetz die Möglichkeit geschaffen, eine Teilzweckbindung der Zuführung der Mittel im Ausgleichsfonds nach § 22 FG zur Finanzierung von angemessenen und personalfreundlichen Übergängen zu regeln.

Anträge zur Finanzierung personalverträglicher Übergänge im Verkündigungsdienst wären unter folgenden Voraussetzungen über den Ausgleichsfonds zu finanzieren:

1. Die Rücklage für den Verkündigungsdienst wird vom Kirchenkreis in Teilbeträgen bis zur Höhe der Mindestausstattung (allerdings ohne die ATZ-Rücklage) eingesetzt. Die Mindestausstattung beträgt gemäß § 14 Abs. 6 Nummer 8 Satz 3 Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz ein Drittel der jährlichen Kosten des Verkündigungsdienstes.
2. Die Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds sind an die Vorlage eines aussagekräftigen Konzeptes zur Erreichung des Rahmenstellenplanes gebunden.
3. Dieses Konzept bedarf eines positiven Votums der Dezernate F und P des Landeskirchenamtes für die beantragte Entscheidung im Ausgleichsausschuss.
4. Die Finanzierung nach diesen Regelungen erfolgt längstens bis zum 31.12.2023.
5. Nichtverbrauchte Mittel fließen nach Ablauf der Frist gemäß Ziffer 4 dem Ausgleichsfonds zu.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Ermessensspielraum des Ausgleichsausschusses eingeschränkt. Das jeweilige Haushaltsgesetz legt für einen Teil der Mittel für den Ausgleichsfonds die Zweckbindung für die Zuweisung fest, erklärt diese für übertragbar und schreibt so den Vorrang des Mitteleinsatzes für diesen Zweck und den unverzüglichen Mitteleinsatz fest.

Gleichzeitig wäre zu prüfen, ob in der Haushaltsplanung der nächsten Jahre Spielräume bestehen, den Ausgleichsfonds zweckbestimmt aufzustocken.

II.

Mittelfristig ist zu prüfen, wie ggf. auch mit einer entsprechenden Änderung des Finanzgesetzes ab 2021 eine stärkere Flexibilisierung (im Sinne von Budgetierung) der Verwendung der Mittel auf der Ebene der Kirchenkreise darstellbar ist, ohne die Grundsätze von Verfassung und Finanzgesetz zu verletzen. Es müsste auch im Falle einer Flexibilisierung gewährleistet bleiben, dass die Finanzierung des Verkündigungsdienstes auch auf Kirchenkreisebene prioritär bleibt. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass die Budgetierung für die Ebene der Kirchenkreise die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinden nicht einschränkt.

Eine solche Veränderung des Finanzgesetzes könnte verbunden werden mit dem Übergang zu Doppelhaushalten, was die Planungssicherheit für Landeskirche und Kirchenkreise deutlich erhöht und den Verwaltungsaufwand – auch im Blick auf die Konsequenzen aus der Veränderung des Finanzgesetzes zum 01.01.2019 – für die kirchliche Verwaltung reduzieren würde.